

Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehung

26. Sitzung am 21.01.2007 um 18.00 Uhr im Stadthaus Am Packhof 2-6, Raum 6046

zu TOP 3 **Mitteilungen der Verwaltung**

Verlagerung des Eigenbetriebssitzes NWM

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg beschlossen.

§ 1 Absatz 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst NWM lautet nun folgendermaßen:

„Der Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst ist beim Standort der integrierten Leitstelle (ILWM) Schwerin.“

Zu den Hintergründen dieser Entscheidung berichtet Herr Rogmann.

Information über Beschlussfassung zur Optionswahrnehmung

Mit Schreiben vom 26.01.2007 hat das Innenministerium M-V Hinweise bezüglich der Optionsrechte an die künftig großen kreisangehörigen Städte gegeben. Demnach ergeben sich für die Landeshauptstadt Schwerin faktisch vier Optionsrechte:

- Örtlicher Träger der Sozialhilfe, Art. 1 § 54 VwModG
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Art. 1 § 53 VwModG
- Trägerschaft von Volkshochschulen, Art. 15 VwModG
- Trägerschaft von Gymnasien und Gesamtschulen, § 104 SchulG M-V

Bezüglich der örtlichen Trägerschaft sowohl der Sozialhilfe als auch der öffentlichen Jugendhilfe ist der Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde, hier das Innenministerium, zu stellen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem Sozialministerium und zieht insbesondere die gegenwärtige Haushaltslage wie auch das Vorhandensein von Fachpersonal und die Einwohnerzahlen heran. Herausragend ist, dass die Entscheidung der jetzigen Stadtvertretung zur Optionswahrnehmung und damit zur Antragsstellung nicht verbindlich ist. Rechtlich verbindlich können erst die nach den Kommunalwahlen im Frühjahr 2009 gewählten Stadtvertreter über die Option votieren, da die Regelungen des Art. 1 § 53 und § 54 VwModG erst mit den Kommunalwahlen in Kraft treten. Die Zweckmäßigkeit einer früheren Entscheidung im Hinblick auf die Kreisneubildung bleibt unbenommen.

Gemäß Art. 15 Ziffer 1 VwModG sind die großen kreisangehörigen Städte nicht mehr verpflichtet, eine Volkshochschule (VHS) zu unterhalten. Das Recht als Gemeinde, eine VHS zu betreiben, bleibt davon unberührt. Die bislang dafür vom Land gewährten Zuschüsse werden künftig aber nur an die Kreise gezahlt, aufgrund der Zuweisung der Aufgaben an die Kreise. Eine Abstimmung mit dem Kreis bzw. mit dem Aufbaustab ist daher notwendig und in die Entscheidung einzubeziehen. Da es sich um eine gemeindliche Entscheidung handelt, kann Sie rechtlich verbindlich schon von der jetzigen Stadtvertretung beschlossen werden.

Nach VwModG geht die Trägerschaft der Gymnasien und Gesamtschulen auf die neuen Kreise über. Davon unberührt besteht gemäß § 104 Absatz 3 Satz 1 SchulG M-V für die Gemeinde die Möglichkeit, beim zukünftigen Kreis die Übertragung der Trägerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen zu beantragen. Über die Beantragung kann die jetzige Stadtvertretung rechtlich verbindlich entscheiden, da es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt. Dieser Antrag ist jedoch faktisch erst nach Bildung des Kreises möglich und daher kann eine rechtlich verbindliche Entscheidung ausschließlich durch den neuen Kreis getroffen werden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, den Antrag bereits früher beim Aufbaustab zu stellen.

Umgang mit Beschlussvorlagen des Aufbaustabes

Die Sitzungen des Aufbaustabes sind nicht öffentlich und somit sind grundsätzlich auch alle dort zu beratenden Beschlussvorlagen nicht öffentlich. Um dem besonderen Interesse der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen Rechnung zu tragen, aber gleichzeitig auch die Rechte der anderen Gebietskörperschaften zu wahren, wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

Den Mitgliedern des Ausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen wird die jeweils aktuelle Tagesordnung per Mail zur Verfügung gestellt wird. Bei Interesse für eine dort enthaltene als öffentlich eingestufte Beschlussvorlage, kann diese über Frau Manke angefordert werden.